

Koblenz, im September 2014

**Aktuelle Ergänzung zur Registrierungsnotwendigkeit für Kapitalgesellschaften, deren Gesellschafter Kapitalgesellschaften und nicht natürliche Personen sind, betreffend den Einbehalt von Kirchensteuer durch Kapitalgesellschaften auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z.B. Gewinnausschüttungen) ab 2015
Unsere Rundschreiben vom 27.06.2014 und vom 13.08.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund aktueller Neuerungen müssen wir unsere vorgenannten Rundschreiben nochmals wie folgt ergänzen:

Eine Registrierungsverpflichtung und die Verpflichtung zum Abruf von Kirchensteuerabzugsmerkmalen bestehen für Kapitalgesellschaften nur dann, wenn mindestens einer ihrer Gesellschafter eine natürliche Person ist.

Daraus folgt, dass in den Fällen, in denen ausschließlich eine Kapitalgesellschaft oder eine GmbH & Co. KG Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sind, eine Registrierungsverpflichtung und die Verpflichtung zum Abruf von Kirchensteuerabzugsmerkmalen entfällt.

Mit freundlichen Grüßen

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Manfred Schleiter
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

gez. i.V. Stefanie Kegel-Gutgesell
Steuerberaterin